



Überall für alle

---

**SPITEX**

Albula/  
Churwalden

# STATUTEN

**Stand 2019**

# Inhaltsverzeichnis

	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Rechtliche Stellung	3
Art. 4	Mitgliedschaft	3
Art. 5	Beitritt	3
Art. 6	Ausschluss	4
Art. 7	Ausstandspflicht	4
Art. 8	Protokoll	4
Art. 9	Publikation	4
Art. 10	Jahresrechnung, Jahresbericht, Voranschlag	4
	<b>II. Organisation</b>	<b>4</b>
Art. 11	Vereinsorgane	4
	<b>A) Die Mitgliederversammlung</b>	<b>5</b>
Art. 12	Zusammensetzung und Wahl	5
Art. 13	Stimmrecht	5
Art. 14	Zuständigkeit	5
Art. 15	Einberufung	6
Art. 16	Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung	6
Art. 17	Traktanden	7
Art. 18	Beschlussfassung	7
Art. 19	Verhandlungen	7
Art. 20	Abstimmungsmodus	7
Art. 21	Wahlmodus	7
	<b>B) Der Vereinsvorstand</b>	<b>8</b>
Art. 22	Zusammensetzung	8
Art. 23	Aufgaben und Zuständigkeit	8
Art. 24	Einberufung	8
Art. 25	Beschlussfassung	9
Art. 26	Unterschrift	9
	<b>C) Die Revisionsstelle</b>	<b>9</b>
Art. 27	Revisionsstelle	9
	<b>III. Finanzielle Bestimmungen</b>	<b>9</b>
Art. 28	Grundsatz	9
Art. 29	Mitglieder- und Gemeindeanträge	9
Art. 30	Schuldenhaftung	10
	<b>IV. Beendigung der Mitgliedschaft und Auflösung des Vereins</b>	<b>10</b>
Art. 31	Austritt und Ausschluss	10
Art. 32	Auflösung	10
	<b>V. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>10</b>
Art. 33	Statutenrevision	10
Art. 34	Ablösung bisheriger Organisationen	11

**Die im Kranken- und Hauspflegebereich tätigen Organisationen, nämlich: Der Verein Hauspflege Albula und der Hauspflegeverein Kreis Churwalden vereinigen sich gemäss nachfolgenden Statuten zum Spitexverein Albula/Churwalden.**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

- Name und Sitz
- <sup>1</sup>Unter dem Namen "Spitexverein Albula/Churwalden" besteht gestützt auf Art. 12 des kantonalen Krankenpflegegesetzes ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- <sup>2</sup>Der Sitz des Vereins befindet sich am Orte seines Sekretariates.

### **Art. 2**

- Zweck
- <sup>1</sup>Der Verein bezweckt die Förderung der häuslichen Pflege und Betreuung kranker und betagter Personen im Vereinsgebiet.
- <sup>2</sup>Die Erfüllung des Vereinszweckes erfolgt insbesondere:
- a) Durch die gemeinsame Organisation und Koordination der häuslichen Pflege und Betreuung;
  - b) Durch Angebot und Vermittlung von Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung;
  - c) Durch Auf- und Ausbau weiterer Dienste im Rahmen der häuslichen Pflege und Betreuung.

### **Art. 3**

- Rechtliche Stellung
- Der Verein tritt im Umfang seiner Aufgaben an die Stelle der ihm angeschlossenen Gemeinden. Er hat in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten mit Einschluss des Rechtes, Pflögetaxen und Beiträge zu erheben.

### **Art. 4**

- Mitgliedschaft
- Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts aus der Region Albula und den Gemeinden Churwalden und Tschierschen/Praden werden.

### **Art. 5**

- Beitritt
- <sup>1</sup>Der Beitritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.
- <sup>2</sup>Der Beitritt setzt die Annahme der Vereinsstatuten und die Aufnahme in den Verein voraus.
- <sup>3</sup>Über die Aufnahme von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes entscheidet die Mitgliederversammlung, in Bezug auf alle übrigen Mitglieder der Vorstand.

## **Art. 6**

Ausschluss <sup>1</sup>Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie sowie Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig im Vereinsvorstand Einsitz nehmen.

<sup>2</sup>Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen der Revisionsstelle und den Mitgliedern des Vereinsvorstandes.

## **Art. 7**

Ausstandspflicht Vereinsmitglieder oder Amtsträger des Vereins haben bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn sie selbst, ihre Ehegatten oder eines ihrer Verwandten oder Verschwägerten bis zu dem in Art. 6 bezeichneten Grade ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

## **Art. 8**

Protokoll Für den Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung sind gesonderte Protokolle zu führen und dem entsprechenden Organ bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **Art. 9**

Publikation Mitteilungen des Vereins sind in ortsüblicher Weise zu publizieren.

## **Art. 10**

Jahresrechnung, Jahresbericht, Voranschlag <sup>1</sup>Der Verein hat jährlich bis 31. Mai über seinen gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Jahresbericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

<sup>2</sup>Voranschlag, Rechnung und Jahresbericht sind den Mitgliedern jeweils zusammen mit der Einladung für die Mitgliederversammlung zuzustellen.

<sup>3</sup>Den Gemeinden ist vorgängig Gelegenheit einzuräumen, zum Voranschlag Stellung zu nehmen. Auf Begehren einer Gemeinde ist eine Zusammenkunft der Gemeindevertreter mit dem Vereinsvorstand zur Vorberatung des Voranschlages einzuberufen.

<sup>4</sup>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **II. Organisation**

### **Art. 11**

Vereinsorgane <sup>1</sup>Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vereinsvorstand
- C. Die Revisionsstelle

<sup>2</sup>Für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte können ausserdem Fachkommissionen bestellt werden.

## **A) Die Mitgliederversammlung**

### **Art. 12**

Zusammensetzung  
und Wahl

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup>An der Mitgliederversammlung nehmen die Einzelmitglieder sowie die von den Gemeinden und den übrigen Kollektivmitgliedern gewählten Delegierten teil.

<sup>3</sup>Die Gemeinden und die übrigen Kollektivmitglieder wählen ihre Delegierten und deren Stellvertreter in der Regel für eine Amtsdauer von vier Jahren und melden diese jeweils bis Ende Februar dem Vereinssekretariat.

### **Art. 13**

Stimmrecht

<sup>1</sup>In der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Einzelmitglieder und die gewählten Delegierten der Gemeinden und der übrigen Kollektivmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt.

<sup>2</sup>In der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder Rechte und Pflichten wie folgt wahr:

- Gemeinden bis zu 500 Einw. = 1 Stimme
- Gemeinden bis zu 1000 Einw. = 2 Stimmen
- Gemeinden ab 1001 Einw. = 3 Stimmen
- übrige Kollektivmitglieder = 1 Stimme
- Einzelmitglieder/Familien = 1 Stimme

<sup>3</sup>Jeder an der Mitgliederversammlung anwesende Stimmberechtigte, Einzelmitglied oder Delegierter, hat nur eine Stimme.

### **Art. 14**

Zuständigkeit

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Wahl des/der Vereinspräsidenten/in und Vizepräsidenten/in;
- b) die Wahl von fünf weiteren Mitgliedern des Vorstandes;
- c) die Wahl einer externen Revisionsstelle
- d) die Wahl von Kommissionen
- e) die Genehmigung des Voranschlages, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- f) die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen;
- g) die Änderung der Vereinsstatuten;
- h) der Erlass der notwendigen Reglemente sowie die Festlegung der Entschädigungen an die Vereinsorgane;
- i) die Aufnahme und der Ausschluss von Gemeinden;
- k) die Festsetzung der Leistungen der Mitglieder
- l) die Festsetzung der an die Patienten zu verrechnenden Taxen;
- m) der Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten;
- n) alle weiteren ihr durch die Statuten übertragenen Aufgaben;
- o) die Auflösung des Vereins.

### **Art. 15**

Einberufung

<sup>1</sup>Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung und so oft er es für nötig erachtet, ausserordentliche Mitgliederversammlungen ein.

<sup>2</sup>Ferner tritt sie zusammen

- a) wenn mindestens fünf Mitgliedgemeinden es verlangen;
- b) wenn mindestens ein Drittel der übrigen Mitglieder es verlangen.

<sup>3</sup>Den Delegierten und den Einzelmitgliedern werden der Ort, die Zeit und die Verhandlungsgegenstände zehn Tage zum Voraus schriftlich vom Vereinsvorstand mitgeteilt.

<sup>4</sup>Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind während zehn Tagen vor der Versammlung den Mitgliedern zur Einsicht aufzulegen und soweit möglich, mit der Einladung zuzustellen.

<sup>5</sup>Vorlagen mit bedeutenden finanziellen Auswirkungen und Vorlagen, welche die Qualität des Dienstleistungsangebotes massgeblich beeinflussen, werden den Gemeinden vorerst zur Vernehmlassung unterbreitet.

### **Art. 16**

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung sind jeweils schriftlich und begründet bis zum 31. Dezember dem Vorstand einzureichen.

### **Art. 17**

Traktanden Die Mitgliederversammlung darf nur über Sachgeschäfte beschliessen, die vom Vorstand vorherberaten und auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

### **Art. 18**

Beschlussfassung Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

### **Art. 19**

Verhandlungen <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Präsidenten/in oder Vizepräsidenten/in oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

<sup>2</sup>Der Aktuar führt das Protokoll. Dieses ist den Mitgliedern und den Delegierten zuzustellen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **Art. 20**

Abstimmungsmodus <sup>1</sup>Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie sind, falls die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies wünscht, schriftlich vorzunehmen.

<sup>2</sup>Zur Beschlussfassung ist bei offener und schriftlicher Abstimmung die Zustimmung der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich; davon ausgenommen ist die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (Art. 32) und die Revision der Statuten (Art. 33 Abs. 2).

<sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage oder der Antrag abgelehnt.

### **Art. 21**

Wahlmodus <sup>1</sup>Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht mehr Vorschläge vorliegen als Sitze zu besetzen sind oder von einem Stimmberechtigten nicht geheime Wahl verlangt wird.

<sup>2</sup>Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen, im zweiten das relative Mehr.

<sup>3</sup>Bei Wahlen werden die gültigen Kandidatenstimmen durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **B) Der Vereinsvorstand**

### **Art. 22**

- Zusammensetzung
- <sup>1</sup>Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in und fünf weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup>Der Vorstand wird für eine am 1. Januar beginnende Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- <sup>3</sup>Bei der Wahl des Vorstandes ist auf eine regional und fachlich ausgewogene Vertretung zu achten.

### **Art. 23**

- Aufgaben und Zuständigkeit
- Dem Vorstand obliegen insbesondere
- a) die Vorberatung aller von der Mitgliederversammlung zu behandelnden Angelegenheiten;
  - b) die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Führung der Vereinsrechnung und die Vorbereitung der alljährlichen Rechnungsablage und der Voranschlag;
  - d) die alljährliche Erstattung eines Jahresberichtes über die Vereinstätigkeit und dessen Vorlage an die Mitgliederversammlung;
  - e) die Bestellung des Sekretariates;
  - f) die Wahl der Einsatzleiter/innen sowie des vollamtlich angestellten Pflegepersonals;
  - g) die Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.--;
  - h) die Erteilung von Aufträgen im Rahmen der bewilligten Kredite oder der eigenen Finanzkompetenz;
  - i) die Aufteilung der Aufgaben auf die verschiedenen Vorstandsmitglieder;
  - k) die Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere gegenüber den Behörden und in Rechtsstreitigkeiten;
  - l) das Einfordern der den Mitgliedern auferlegten Leistungen;
  - m) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern mit Ausnahme der Gemeinden;
  - n) alle weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden.
  - o) Die Auflösung des Vereins

### **Art. 24**

- Einberufung
- <sup>1</sup>Der/die Präsident/in beruft den Vereinsvorstand nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens vier Mitgliedern ein.



<sup>2</sup>Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zehn Tage zum Voraus zuzustellen.

#### **Art. 25**

Beschlussfassung Für die Beschlussfassung finden die Art. 18, 20 und 21 sinngemäss Anwendung.

#### **Art. 26**

Unterschrift Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Aktuar/Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

### **C) Die Revisionsstelle**

#### **Art. 27**

Revisionsstelle Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Rechnungsführung des Vereins alljährlich zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Revisionsstelle wird für eine am 1. Januar beginnende Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

## **III. Finanzielle Bestimmungen**

#### **Art. 28**

Grundsatz <sup>1</sup>Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Pflögetaxen
- Beiträge der Gemeinden
- Beiträge des Kantons

<sup>2</sup>Über die Verwendung von Vermächtnissen, Spenden und anderen Zuwendungen von Gönnern des Vereins, die grundsätzlich dazu dienen sollen, Härtefälle bei Pflegebedürftigen zu vermeiden, entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 29**

Mitglieder- und Gemeindebeiträge <sup>1</sup>Die Beiträge der Mitglieder und ihre Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelmitglieder und Familien höchstens Fr. 40.-- pro Jahr und für Kollektivmitglieder höchstens Fr. 100.-- pro Jahr.

<sup>2</sup>Die Gemeinden sind von den Mitgliederbeiträgen befreit. Sie übernehmen die Beiträge nach Art. 31c Abs. 2 KPG. Der Ge-

samtbeitrag aller Mitgliedsgemeinden wird auf diese nach Massgabe der Einwohnerzahl per 31. Dezember des Geschäftsjahres aufgeteilt.

#### **Art. 30**

Schuldenhaftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages.

### **IV. Beendigung der Mitgliedschaft und Auflösung des Vereins**

#### **Art. 31**

Austritt und Ausschluss <sup>1</sup>Der Austritt ist zulässig, wenn er mit Beachtung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt wird.

<sup>2</sup>Aus wichtigen Gründen können Mitglieder ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von Gemeinden entscheidet die Mitgliederversammlung, in Bezug auf die übrigen Mitglieder der Vorstand.

<sup>3</sup>Mitglieder, die austreten oder die ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

#### **Art. 32**

Auflösung <sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen, sofern die Erfüllung des Verbandszweckes nicht von einem anderen geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Sachverwalter liquidiert.

<sup>3</sup>Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird bis zur Gründung einer privat- oder öffentlichrechtlichen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung dem Regionalgericht Albula zur Verwahrung übergeben.

### **V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 33**

Statutenrevision      <sup>1</sup>Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise durch die Mitgliederversammlung revidiert werden.

<sup>2</sup>Statutenänderungen, die den Vereinszweck und den vorliegenden Artikel betreffen, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

#### **Art. 34**

Ablösung bisheriger Organisationen      <sup>1</sup> Mit der Beschlussfassung über die Fusion der Vereine Hauspflege Albula und Hauspflegeverein Kreis Churwalden zum Spitexverein Albula/Churwalden ist der Spitexverein Albula/Churwalden gegründet. Gleichzeitig werden erstere in den Spitexverein Albula/Churwalden überführt.

<sup>2</sup>Rechte und Pflichten der bisherigen Vereine werden vom Spitexverein Albula/Churwalden übernommen.

<sup>3</sup>Weist einer der erwähnten Vereine zum Zeitpunkt der Überführung ein Bilanzdefizit aus, decken die Mitgliedgemeinden dieser Vereine vorerst das Defizit.

Vorliegende Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Spitexvereins Albula/Churwalden am 27. Mai 1993 genehmigt.

#### **Statutenänderungen**

Mitgliederversammlung vom 27. März 2002:      Art. 29 u. 30  
Mitgliederversammlung vom 26. März 2008:      Art. 28 u. 29  
Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2011:      Art. 10 u. 29  
Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2019:      Art. 4, 6, 11, 14, 27 und 32

Lenzerheide, 21. Mai 2019

Der Präsident

Die Aktuarin

\_\_\_\_\_  
Ralf Kollegger

\_\_\_\_\_  
Anna-Emilia Hemmi